

Dichtungs-Specht GmbH
Industriestraße 15
74912 Kirchartd
Tel 07266/9159-0
Fax 07266/9159-22
mail@dichtungs-specht.de
www.dichtungs-specht.de



Dichtungs-Specht Service-Leistungen:

Prüfung und Wartung von Feststellanlagen an rauchdichten Türen

Feststellanlagen an rauchdichten Türen **müssen jährlich** auf Ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit **überprüft und** dann im Mängelfall auch **gewartet** werden.
(s. auch Merkblatt auf der Rückseite)

Manche Firmen bieten zwar die Prüfung an, können aber die Wartungsarbeiten an den Türen selbst nicht durchführen, andere könnten die Türen warten, haben aber keine Berechtigung die Prüfplakette zu vergeben.

Auf unseren Service können Sie sich verlassen! Bei uns erhalten Sie alle Leistungen aus einer Hand:

- die jährliche Prüfung und Wartung Ihrer Feststellanlagen (nach DIBt, DIN 18095) durch unsere zertifizierten und erfahrenen Mitarbeiter
- **und** – die Überprüfung der Tür-Dichtungen auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit
- **und** – wir können Ihre Türen dicht schließend machen, sodass kein Rauch mehr durchkommt (z. B. Wohnungseingangs- und Flurtüren)

Denn was nützt die beste Feststellanlage, wenn die Dichtungen an der Tür alt, abgenutzt, versprödet und damit undicht geworden sind.

Häufig müssen nur die Gummidichtungen ausgetauscht werden. Keine große Sache, wenn man die passenden Dichtungen hat, die entsprechende technische Ausrüstung und, was besonders wichtig ist, das notwendige Know-how inklusive Zertifikat.

Rufen Sie uns an **(07266/9159-0)** oder senden Sie uns den Coupon zu. Wir unterbreiten Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot!

Service-Anfrage:

Prüfung und Wartung von Feststellanlagen an rauchdichten Türen

Bitte rufen Sie mich an unter Tel: _____
und beraten Sie mich unverbindlich

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

PLZ/Ort.: _____

Datum: _____ Name: _____



FAX-Nr. 07266/9159-22

Merkblatt über die Verwendung von Feststellanlagen

Dieses Merkblatt soll im Sinne der amtlichen Vorschriften zur Information aller an der Verwendung von Feststellanlagen Beteiligten dienen.

Die Verwendung von Feststellanlagen unterliegt aufgrund der amtlichen Zulassungsbestimmungen besonderen Vorschriften:

1. Einführung

1.1 Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes

Brände stellen eine Bedrohung bzw. eine Gefahr für das menschliche Leben, die Gesundheit sowie der baulichen Anlagen bzw. Sachwerte dar.

Deshalb gilt für alle baulichen Anlagen, vorbeugend Brandschutz zu betreiben. Das bedeutet, die **Ausbreitung von Feuer und Rauch durch besondere Maßnahmen zu verhindern (§ 17 MBO)**.

Aufgrund bestehender Vorschriften müssen haustechnische Anlagen und Einrichtungen – wie Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen – von **Sachkundigen** auf ihre

- **Wirksamkeit und**
- **Betriebssicherheit**

geprüft werden.

2. Periodische Überwachung/Wartung

2.1. Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

2.2. Außerdem ist der Betreiber verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vornehmen zu lassen, sofern nicht im Zulassungsbescheid eine kürzere Frist angegeben ist.

Diese Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

2.2. Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der periodischen Überwachung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind beim Betreiber aufzubewahren.

Diese Angaben beziehen sich auf die Richtlinien für Feststellanlagen (Fassung Okt. 88) des DIBt Berlin.